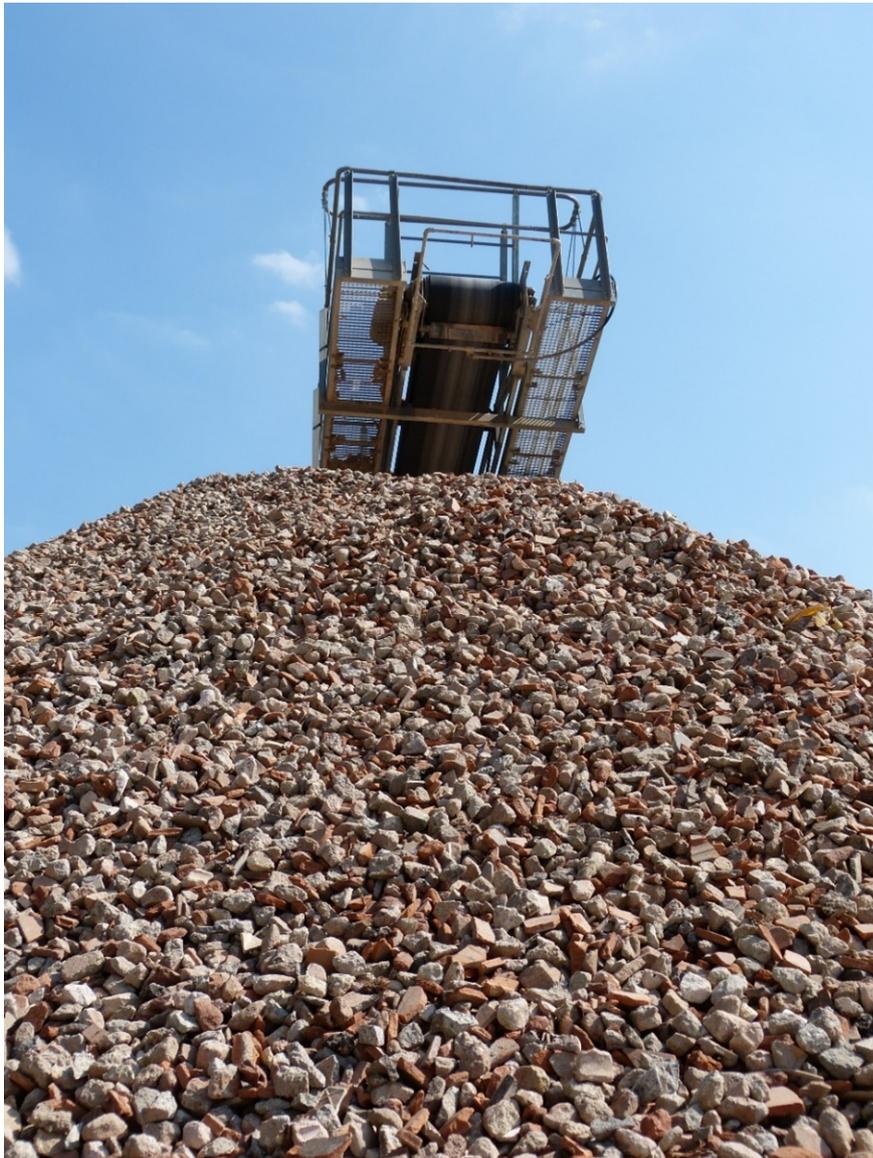




Erfahrungen der bayerischen Kreis- verwaltungsbehörden und Bezirks- regierungen mit der Ersatzbaustoff- verordnung - Umfrageauswertung



1	Einführung und Zusammenfassung	3
2	Umfrageauswertung	5
2.1	Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe	5
2.2	Auswirkung der Verordnung auf die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen	7
2.3	Arbeitsaufwand durch und Verständlichkeit der Regelungen der ErsatzbaustoffV	11
2.4	Sonderaufgaben durch die Verordnung	13
2.5	Bewertung der Verordnung	15
2.6	Verbesserungsvorschläge für die anstehende Novelle	16
3	Anlagen: Zusammenfassung der Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge	17
3.1	Warum werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich bei staatlichen oder kommunalen Baumaßnahmen für technische Bauwerke selten oder nie mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt?	17
3.2	Welche Maßnahmen könnten nach Ihrer Einschätzung den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen fördern?	17
3.3	Welche Schwierigkeiten sind im praktischen Vollzug der ErsatzbaustoffV aufgetreten oder an Sie herangetragen worden?	18
3.4	Haben Sie einen Vorschlag, der den Vollzug erleichtern würde?	19
3.5	Vorschläge für die Novelle der Verordnung	19

1 Einführung und Zusammenfassung

Die für den Vollzug der ErsatzbaustoffV zuständigen bayerischen Kreisverwaltungsbehörden (KVB) (Landkreise und kreisfreie Städte) sowie die bayerischen Bezirksregierungen wurden im Oktober/November 2024 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zu den bislang gemachten Erfahrungen mit der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) befragt. Dieser Bericht fasst die Rückmeldungen hierzu zusammen.

Die Umfrage umfasste die Themenbereiche:

- aktueller Stand hinsichtlich der Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) auf staatlicher bzw. kommunaler Seite,
- Auswirkungen der Verordnung auf die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen,
- durch die Verordnung zusätzlich entstandener Arbeitsaufwand bei den abgefragten Behörden,
- Bewertung der Verordnung inklusive Ermittlung von Schwierigkeiten im Vollzug der Regelungen der ErsatzbaustoffV sowie
- Abfrage von Verbesserungsvorschlägen bzw. von als notwendig erachteten Änderungen der Verordnung im Rahmen des anstehenden Novellierungsprozesses¹.

Da die ErsatzbaustoffV erst seit 01.08.2023 in Kraft getreten ist, können die Ergebnisse nur einen ersten Zwischenstand darstellen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Umfrage sind:

1. **Aktueller Stand hinsichtlich der Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen auf staatlicher bzw. kommunaler Seite**

Auf Grund der fehlenden Anzeigepflicht für die Verwendung der meisten MEB liegen nur sehr geringe Kenntnisse über die tatsächliche Menge der verbauten MEB vor. Grundsätzlich kann geschlossen werden, dass die Verwendung von MEB durchaus noch ausbaufähig ist.

2. **Auswirkungen der Verordnung auf die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen**

- MEB höherer Materialklassen werden nur selten eingesetzt.
- Trends über Stoffstromverschiebungen von Bau- und Abbruchabfällen lassen sich mangels entsprechender Kenntnisse der Vollzugsbehörden aktuell nicht ableiten.
- Hochgerechnet werden derzeit in Bayern ungefähr 500 stationäre und mobile Aufbereitungsanlagen betrieben. Betriebseinstellungen, die durch die erhöhten Anforderungen der ErsatzbaustoffV verursacht wurden, wurden nur für vier kleine Anlagen gemeldet.
- Die Frage, ob ein Trend erkennbar ist, dass nur die jeweils schadstoffärmsten Materialklassen eingesetzt werden, konnten nur 17 KVB beantworten. Dabei wurde von acht KVB berichtet, dass ein solcher Trend auftritt, neun KVB verneinten dies.
- Etwa die Hälfte der KVB konnte keinen Trend erkennen, dass vermehrt Bau- und Abbruchabfälle ohne Gütesicherung vor Ort eingebaut werden. Die andere Hälfte berichtete über Einzelfälle.

¹ Auswirkungen der ErsatzbaustoffV auf **betroffene Unternehmen** werden z.B. im Bericht „[Monitoring Bericht EBV](#)“ (2024) des Deutsche Abbruchverband e.V. (DA), des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB), dem Hauptverband der deutschen Bauindustrie e.V. (HDB) und der Bundesgemeinschaft Recycling-Baustoffe e.V. (BGRB) beschrieben.

3. **Durch die Verordnung zusätzlich entstandener Arbeitsaufwand bei den abgefragten Behörden**

Bei den meisten KVB ergibt sich ein geringer bis mäßiger zusätzlicher Arbeitsaufwand. Immerhin neun KVB berichten jedoch von einem deutlichen bis hohen zusätzlichen Aufwand. Hochgerechnet auf Bayern ergibt sich ein ungefährender zusätzlicher Mehraufwand von minimal 3,5 und maximal 10 Mitarbeiterkapazitäten.

4. **Verständlichkeit der Verordnung**

Als roter Faden zieht sich durch viele Antworten die Notwendigkeit, die ErsatzbaustoffV deutlich zu vereinfachen und insbesondere durch Verringerung der Berichtspflichten zu entbürokratisieren. Aktuell ist die Verordnung einem Teil der KVB zu komplex für den Vollzug.

5. **Bewertung der ErsatzbaustoffV und Ermittlung von Schwierigkeiten im Vollzug der Regelungen**

Die ErsatzbaustoffV wird sowohl hinsichtlich ihrer Vollziehbarkeit als auch hinsichtlich ihres Ziels, die Mengen der in technischen Bauwerken verwerteten MEB zu erhöhen, eher negativ bewertet (unter der Voraussetzung, dass bereits die Note „ausreichend“ eine eher negative Bewertung darstellt (Durchschnittsnoten: 4,0 und 4,3)).

Bei den berichteten Schwierigkeiten sticht neben vielen Einzelproblemen und der bereits genannten zu hohen Komplexität die Notwendigkeit für Mehrfachuntersuchungen heraus.

6. **Abfrage von Verbesserungsvorschlägen bzw. von als notwendig erachteten Änderungen der Verordnung für den anstehenden Novellierungsprozess**

Bereits aus den berichteten Schwierigkeiten lassen sich viele Änderungsnotwendigkeiten ableiten. Zudem wurden jedoch noch viele konkrete Vorschläge gegeben. Beispielhaft seien hier genannt:

- Staatliche Unterstützungsmaßnahmen zum Beispiel durch Privilegierung von MEB und/oder
- Besteuerung von Primärrohstoffen,
- Information vor allem von Architekten und Bauämtern über die Verwendung von MEB und
- der Produktstatus für MEB.

2 Umfrageauswertung

Die Umfrage hatte eine Rücklaufquote von 52 % (52 KVB und zwei Bezirksregierungen).
Die Ergebnisse können somit als grundsätzlich repräsentativ für Bayern betrachtet werden.

Hinweise zur Umfrageauswertung:

Die Abbildungsbeschriftungen geben die Fragen im Original wieder. Die Fragen in den Überschriften sind dagegen meist gekürzt.

Der Anteil der Umfrageteilnehmer, welche die jeweilige Antwort beantwortet haben, ist ebenfalls in der Abbildungsbeschriftung angegeben. Dabei wurde der prozentuale Anteil derjenigen Fragen, die ausschließlich von den KVB beantwortet werden konnten, auf 96 Umfrageteilnehmer und Fragen, die auch von den Bezirksregierungen beantwortet werden konnten, auf 103 Teilnehmer bezogen.

Die Textantworten der Umfrageteilnehmer werden in Kapitel 3 stark verkürzt und zusammengefasst wiedergegeben.

2.1 Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe

Der erste Fragenblock bezog sich auf die aktuelle Häufigkeit der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe in den Landkreisen und kreisfreien Städten und Möglichkeiten, die Verwendung zu erhöhen.

2.1.1 Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe im Rahmen staatlicher oder kommunaler Baumaßnahmen?

Aus Abb. 1 ist zu erkennen, dass MEB im Rahmen staatlicher oder kommunaler Baumaßnahmen untergeordnet eingesetzt werden (71 % kein oder seltener Einsatz). Gründe hierfür werden im folgenden Kapitel genannt.

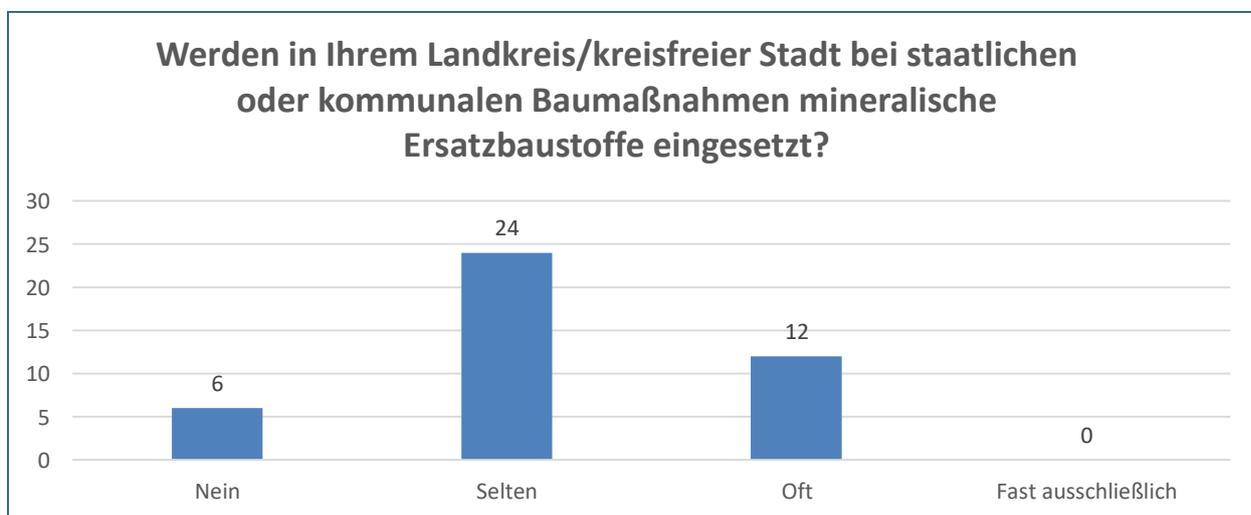


Abb. 1: Werden in Ihrem Landkreis/kreisfreier Stadt bei staatlichen oder kommunalen Baumaßnahmen für technische Bauwerke im Sinne der ErsatzbaustoffV mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt? (bezogen auf die angefragten 96 KVB beantworteten die Frage 44 %)

2.1.2 Gründe, dass MEB nicht oder selten in technische Bauwerke eingebaut werden?

Die wesentlichen von den KVB genannten Gründe, warum MEB im Rahmen staatlicher oder kommunaler Baumaßnahmen noch nicht im gewünschten Umfang eingesetzt werden, sind:

- Es Die KVB teilten mit, dass der Anteil an MEB bei gemeindlichen Baumaßnahmen und Bauten staatlicher Träger vermutlich höher ist als bekannt. Als Grund für die Unkenntnis wurde angegeben, dass für den Einsatz der MEB keine Genehmigung notwendig ist, so dass die KVB keine Kenntnis davon erhalten.
- Primärrohstoffe sind teils noch billiger als RC-Baustoffe.
- Die ErsatzbaustoffV ist zu komplex und in der Umsetzung zu teuer und aufwändig (unter anderem durch Dokumentationspflichten).
- Vorbehalte bezüglich der Qualität der MEB.

Daneben wurden noch weitere interessante Einzelaspekte genannt. Eine Zusammenfassung davon finden Sie in Kapitel 3.1.

2.1.3 Welche Maßnahmen könnten den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen fördern?

Als wesentliche Maßnahmen, die den Einsatz von MEB im Rahmen staatlicher oder kommunaler Baumaßnahmen erhöhen könnten, wurden genannt:

- Deutliche Vereinfachung und Entbürokratisierung der ErsatzbaustoffV.
- Staatliche Unterstützungsmaßnahmen, zum Beispiel
 - durch eine Bitte oder Verpflichtung für die Verwendung von MEB
 - Förder- und Werbemaßnahmen
 - Steuerliche Maßnahmen (Privilegierung von MEB und/oder Besteuerung von Primärrohstoffen)
- Information vor allem von Architekten und Bauämtern über die Verwendung von MEB.
- Produktstatus für MEB.

Daneben wurde noch eine Vielzahl von wichtigen Einzelaspekten genannt.

Eine Zusammenfassung der Antworten zu dieser Frage finden Sie in Kapitel 3.2.

2.2 Auswirkung der Verordnung auf die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen

Im zweiten Fragenblock wurde abgefragt, ob und gegebenenfalls wie sich die ErsatzbaustoffV auf die Verwendung von MEB auswirkt.

2.2.1 Anzahl der Anzeigen zum Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe

Nach § 22 ErsatzbaustoffV muss die Verwendung folgender MEB bei den KVB angezeigt und dort im Kataster nach § 23 dokumentiert werden (sobald vorhanden, aktuell noch Listenführung) (Abkürzungen der folgenden MEB siehe in § 2 der ErsatzbaustoffV):

- BM-F3, BG-F3, RC-3, HMVA-1 und HMVA-2, SWS-1, SWS-2, CUM-1, CUM-2, BFA, SKA, SFA, HOS-2, GRS, GKOS (jeweils ab einem Volumen von 250 m³)
- In Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten muss der Einsatz aller MEB volumenunabhängig angezeigt werden (außer BM-0, BG-0, SKG, GS-0 und Gemische davon).

Bei den 52 KVB, die an der Umfrage teilnahmen, wurden bei 17 KVB **63** Maßnahmen nach § 22 ErsatzbaustoffV angezeigt. Unter der Voraussetzung, dass die Umfrage repräsentativ ist, ergeben sich hochgerechnet für ganz Bayern innerhalb der 14 Monate, seit die Verordnung zum Umfragezeitpunkt in Kraft war, 116 entsprechende Maßnahmen bei 31 KVB. Die Maßnahmen sind jedoch sehr ungleichmäßig verteilt. Alleine bei zwei KVB wurden 30 der 63 Maßnahmen angezeigt, bei den meisten KVB jedoch nur eine Maßnahme.

Somit ist festzustellen, dass anzeigepflichtige Maßnahmen nur sehr untergeordnet stattfinden. Der Aufwand für die Kataster- bzw. Listenführung bei den KVB ist zumindest aktuell noch sehr überschaubar (im Schnitt ca. eine Maßnahme je KVB und Jahr).

2.2.2 Sind Trends über Stoffstromverschiebungen von Bau- und Abbruchabfällen oder anderen MEB erkennbar?

Zu dieser Frage liegen bei den KVB größtenteils keine Erkenntnisse vor. Die wenigen KVB, die hierzu Erkenntnisse haben, berichten von durch die Verordnung verursachte Stoffstromverschiebungen Richtung Verfüllung und Deponierung. Lediglich zwei KVB berichten von einem Trend Richtung Verwertung in technische Bauwerke. Der vom Gesetzgeber erhoffte Effekt eines vermehrten Einsatzes von MEB in technischen Bauwerken ist - zumindest bislang - nicht erkennbar.



Abb. 2: Sind Trends von Stoffstromverschiebungen (von Bau- und Abbruchabfällen oder von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) aus Aufbereitungsanlagen) in Ihrem Zuständigkeitsbereich seit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV (01.08.2023) erkennbar? (bezogen auf die angefragten 96 KVB beantworteten die Frage 54 %.)

2.2.3 Sind seit Einführung der ErsatzbaustoffV vermehrt illegale Ablagerungen von Bau- und Abbruchabfällen festzustellen?

Bei den meisten KVB (77 %) ergibt sich zu dieser Frage keine Änderung im Vergleich zu vor dem 01.08.2023.

Die restlichen 23 % der antwortenden KVB meldeten eine geringe und in einem Fall eine deutliche Vermehrung illegaler Ablagerungen. Die Ursachen hierfür sind im Einzelnen nicht bekannt. Ein Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV kann nicht ausgeschlossen, aber auch nicht abgeleitet werden.

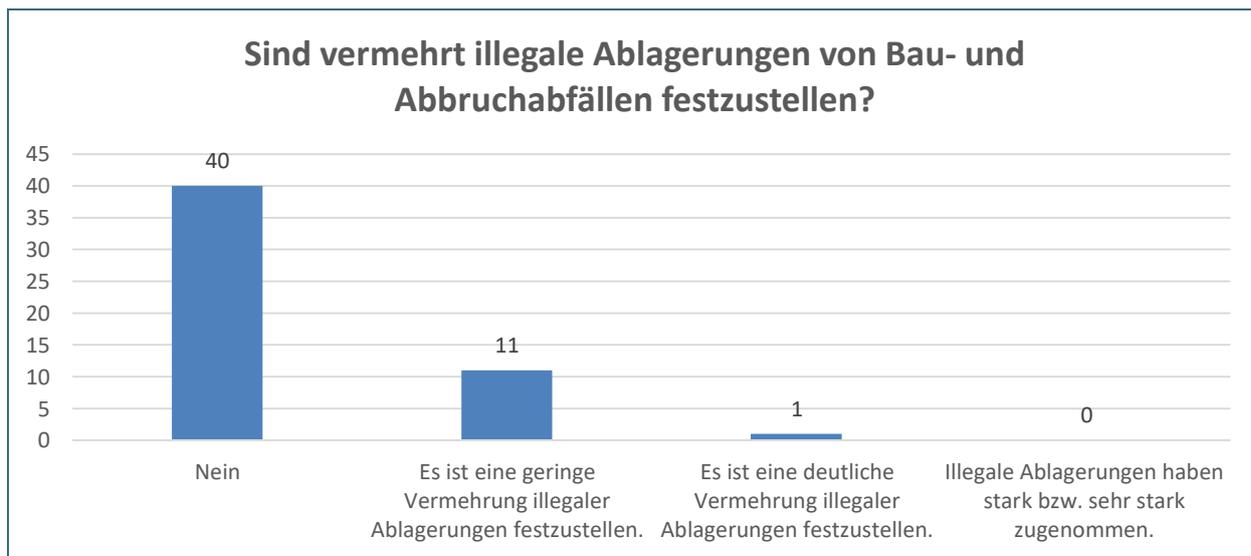


Abb. 3: Sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich seit Einführung der ErsatzbaustoffV (01.08.2023) vermehrt illegale Ablagerungen von Bau- und Abbruchabfällen festzustellen? (bezogen auf die angefragten 96 KVB beantworteten die Frage 54 %.)

2.2.4 Wie viele Aufbereitungsanlagen mit Eignungsnachweis wurden gemeldet?

Von den an der Umfrage teilnehmenden 52 KVB wurden insgesamt **279** Aufbereitungsanlagen für MEB gemeldet (wobei nur von 36 der 52 antwortenden KVB (= 70 %) eine Rückmeldung über in Betrieb befindliche Anlagen gegeben wurde). Auf alle KVB hochgerechnet kann angenommen werden, dass derzeit in Bayern ungefähr **500** Aufbereitungsanlagen tätig sind. Diese Zahl deckt sich relativ gut mit den Angaben des statistischen Landesamts aus 2020².

Hinweis zur Abbildung: Die Antwort „stationär und mobil“ wurde gegeben, wenn nicht bekannt ist, welchem Typ die Anlagen zuzurechnen sind.

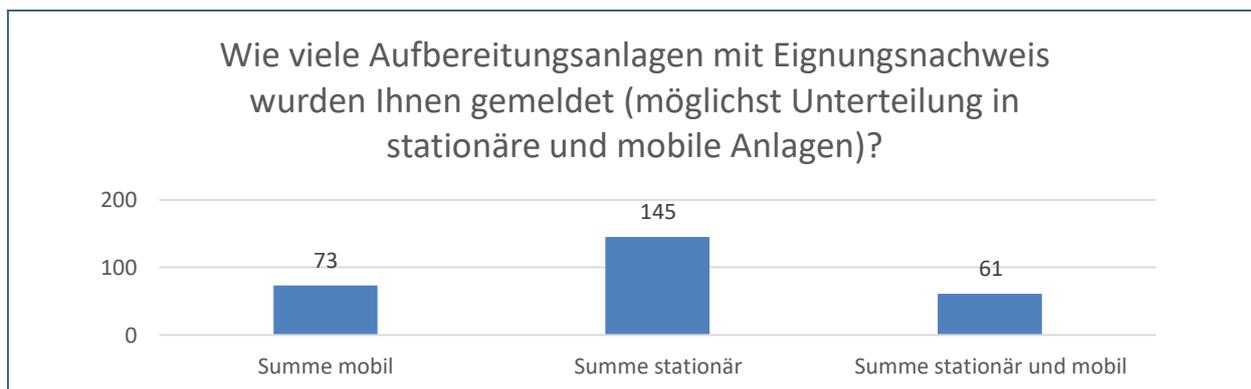


Abb. 4: Wie viele Aufbereitungsanlagen mit Eignungsnachweis wurden Ihnen gemeldet (möglichst Unterteilung in stationäre und mobile Anlagen)? (bezogen auf die angefragten 96 KVB beantworteten die Frage 36 %.)

2.2.5 Haben seit Einführung der ErsatzbaustoffV stationäre Aufbereitungsanlagen auf Grund der ErsatzbaustoffV den Betrieb eingestellt oder das Geschäftsfeld der Recyclingbaustoffe aufgegeben?

Ein großes „Anlagensterben“, wie teilweise vorab befürchtet, hat die ErsatzbaustoffV nicht verursacht. Die vier gemeldeten Anlagen, die den Betrieb einstellten, waren kleinere Aufbereitungsanlagen, für die sich der Aufwand nicht mehr lohnte (als Gründe genannt wurden: zu teuer und zu hoher bürokratischer Aufwand für kleine Anlagen).

² Siehe: LfStat, XXIII Umweltschutz, Kapitel 11 (S. 15 (= Seite 477)) (https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/jahrbuch/28_statistisches_jahrbuch_fuer_bayern_2023_umweltschutz.pdf)

2.2.6 Ist ein Trend erkennbar, dass nur die jeweils schadstoffärmsten Materialklassen eingesetzt werden?

Auch zu dieser Frage liegen meist keine Informationen vor. Acht KVB bejahten diese Frage, neun verneinten sie. Die relativ wenigen Anzeigen nach § 22 ErsatzbaustoffV (vgl. hierzu Kapitel 2.2.1) lassen jedoch darauf schließen, dass zumindest bei den am häufigsten verwendeten MEB (RC-Baustoffe und Bodenmaterial) die Materialklassen RC-3 und BM-F3 nur sehr untergeordnet eingesetzt werden.

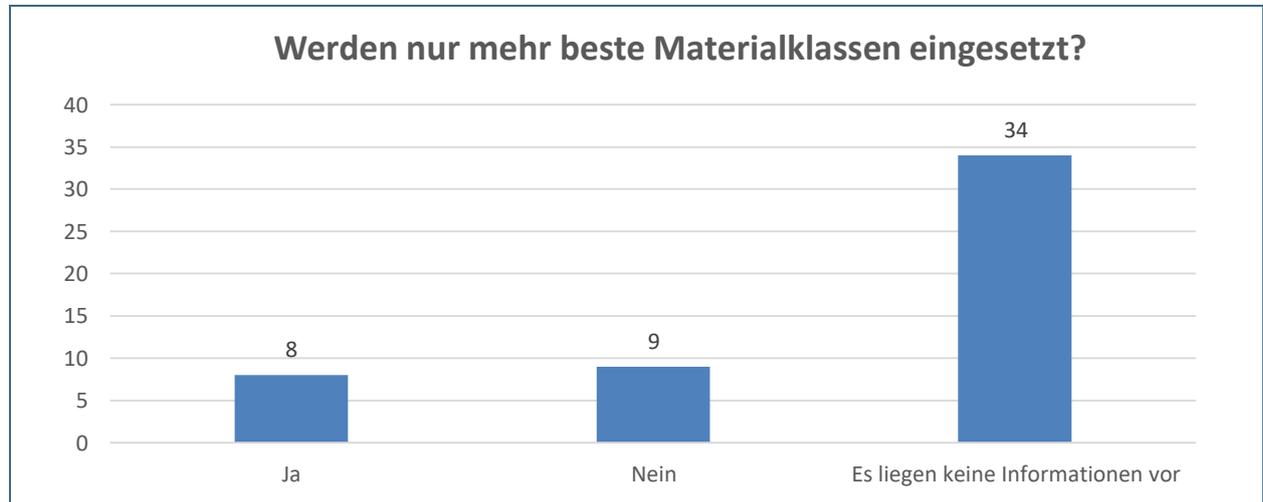


Abb. 5: Ist ein Trend erkennbar, dass nur mehr beste Materialklassen (insbesondere nur mehr RC-1) eingesetzt werden? (bezogen auf die angefragten 96 KVB beantworteten die Frage 53 %.)

2.2.7 Ist der Trend erkennbar, Bau- und Abbruchabfälle nach Zerkleinerung ohne Gütesicherung vor Ort wieder einzubauen (zum Beispiel zur Hohlraumverfüllung)?

Bau- und Abbruchabfälle ohne Gütesicherung vor Ort wieder einzubauen, widerspricht den Vorgaben der ErsatzbaustoffV in mehreren wesentlichen Punkten, da auch für eine mobile Aufbereitung vor Ort die Vorgaben der ErsatzbaustoffV einzuhalten sind (und der ordnungsgemäße Einbau des RC-Materials (zum Beispiel Deckschicht- und Einbau-Mächtigkeiten...)). 22 KVB meldeten, dass diese Praxis dennoch vereinzelt durchgeführt wird (hochgerechnet auf Bayern wäre dies somit in circa jeder zweiten KVB der Fall).

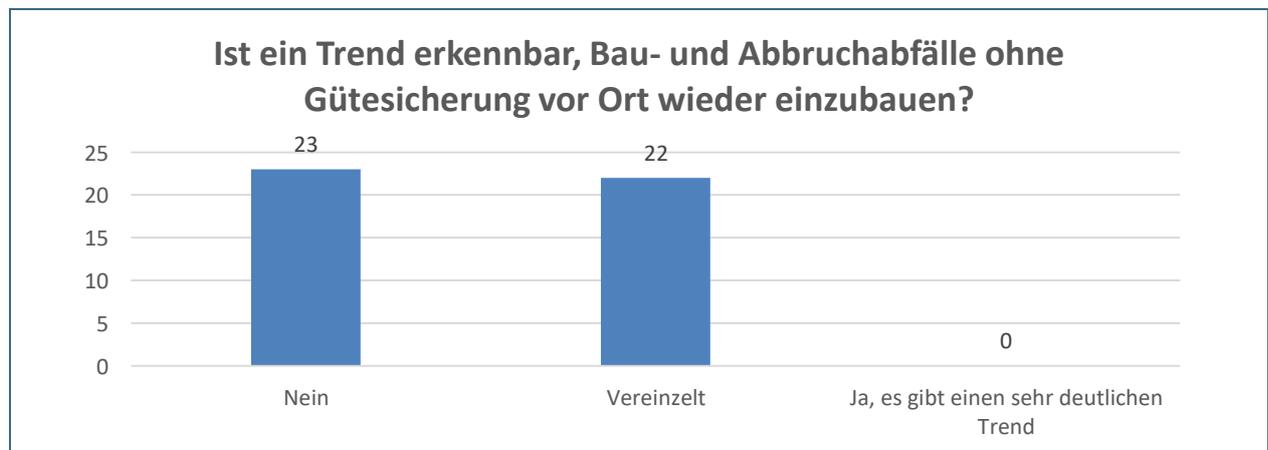


Abb. 6: Ist in Ihrem Zuständigkeitsbereich der Trend erkennbar, Bau- und Abbruchabfälle nach lediglicher Zerkleinerung ohne Gütesicherung (d.h. mobile Anlagen ohne Eignungsnachweis, Probenahme nicht durch Überwachungsstellen) vor Ort wieder einzubauen (z. B. zur Hohlraumverfüllung)? (bezogen auf die angefragten 96 KVB beantworteten die Frage 47 %.)

2.3 Arbeitsaufwand durch und Verständlichkeit der Regelungen der ErsatzbaustoffV

Mit diesem Fragenblock wurde abgefragt, welche zusätzliche Arbeitsbelastung die Verordnung für die KVB und Bezirksregierungen mit sich bringt und wie verständlich die Verordnung ist.

2.3.1 Durch die ErsatzbaustoffV verursachter gesamter Verwaltungs-Mehraufwand (inkl. Katasterführung) für alle mit der Verordnung Beschäftigten?

Insgesamt verursacht die Verordnung bei den KVB einen Mehraufwand. Meistens bewegt sich dieser in einem Bereich zwischen unter zwei bis fünf Stunden pro Woche/KVB.

Bei sieben KVB verursacht die Verordnung einen deutlichen Mehraufwand bis zu 10 Stunden pro Woche und bei zwei KVB zwischen 10 bis 40 Stunden pro Woche.

Insgesamt ergibt sich für alle antwortenden KVB ein gesamter Mehraufwand zwischen minimal 70 bis maximal 200 Stunden/Woche.

Hochgerechnet auf alle KVB kann für Bayern ein Mehraufwand zwischen 140 bis 400 Stunden/Woche (= 3,5 bis 10 MAK für Bayern) abgeschätzt werden.

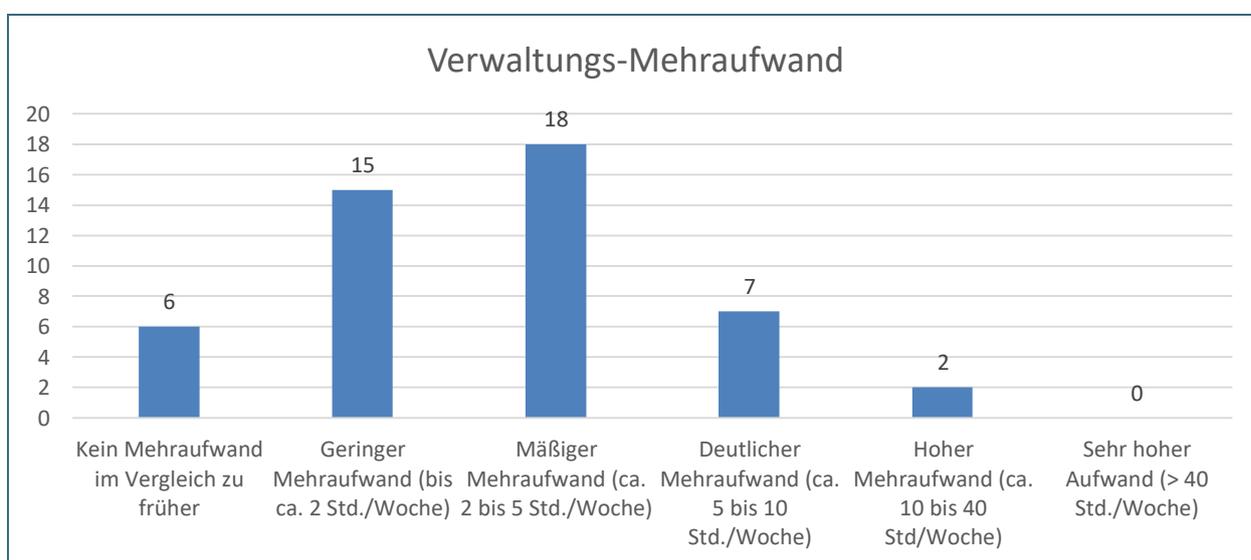


Abb. 7: Wie hoch schätzen Sie den durch die ErsatzbaustoffV verursachten gesamten Verwaltungs-Mehraufwand (inkl. Katasterführung) in Ihrem Amt (für alle mit der Verordnung Beschäftigten)? (bezogen auf die angefragten 96 KVB beantworteten die Frage 50 %.)

2.3.2 Kennen die mit der ErsatzbaustoffV Beschäftigten die Regelungen der ErsatzbaustoffV inkl. den zugehörigen Verwaltungshinweisen und können sie anwenden?

Über die Hälfte der Umfrageteilnehmer gibt an, dass noch deutliche Wissens- und/oder Verständnislücken bestehen. Immerhin 44 % kennen die Regelungen der ErsatzbaustoffV gut bis sehr gut. Viele der Teilnehmer empfehlen dennoch auch für Behörden ein noch deutlich ausgebautes Informationsangebot.

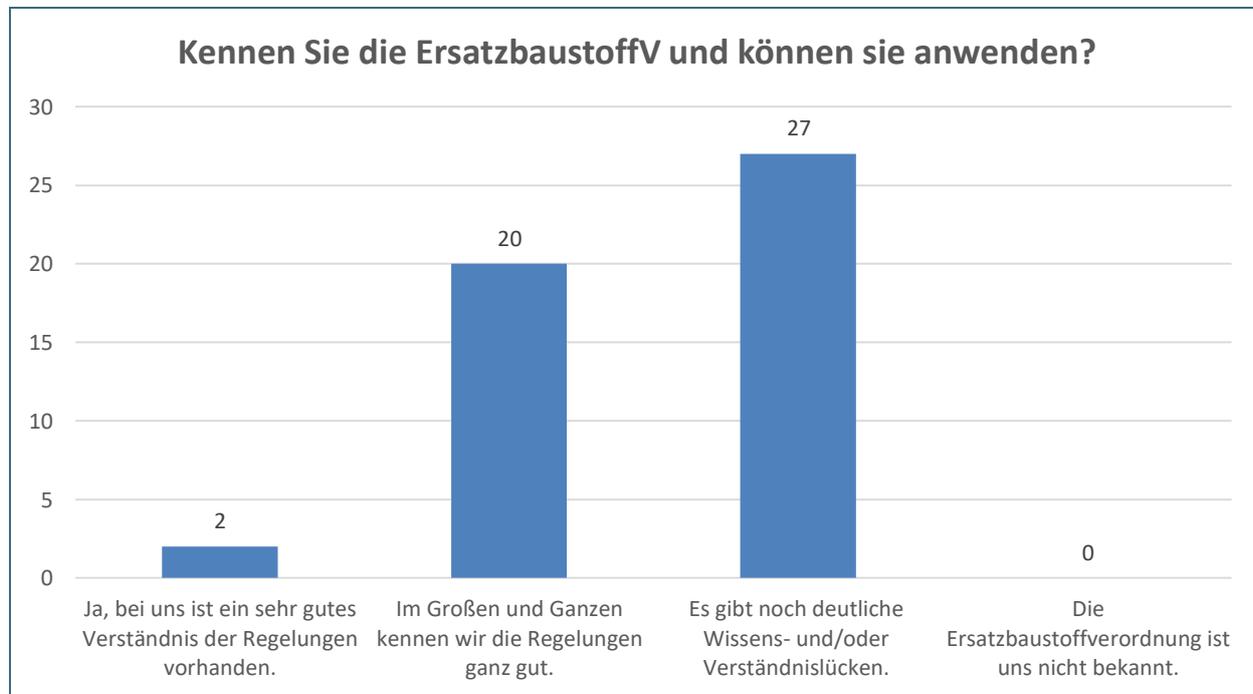


Abb. 8: Haben Sie den Eindruck, dass Sie und die in Ihrem Amt mit der ErsatzbaustoffV Beschäftigten die Regelungen der ErsatzbaustoffV inkl. den zugehörigen Verwaltungshinweisen kennen und anwenden können? (bezogen auf alle angefragten 103 Teilnehmer (96 KVB und 7 Bezirksregierungen) beantworteten die Frage 48 %.)

2.3.3 Sind die Regelungen der ErsatzbaustoffV für den Vollzug zu komplex?

Aus Abb. 9 ist ersichtlich, dass auch für die Vollzugsbehörden die ErsatzbaustoffV zumindest teilweise schwer verständlich und deshalb auch schwer vollziehbar ist.

Vier KVB (14 %) (hochgerechnet auf Bayern 14 KVB) gaben an, dass die Verordnung auf Grund ihrer Komplexität praktisch nicht vollziehbar ist (siehe auch Kapitel 2.5.1).

Viele Vorschläge, wie die Verwendung von MEB gefördert werden kann, bezogen sich darauf, die ErsatzbaustoffV zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

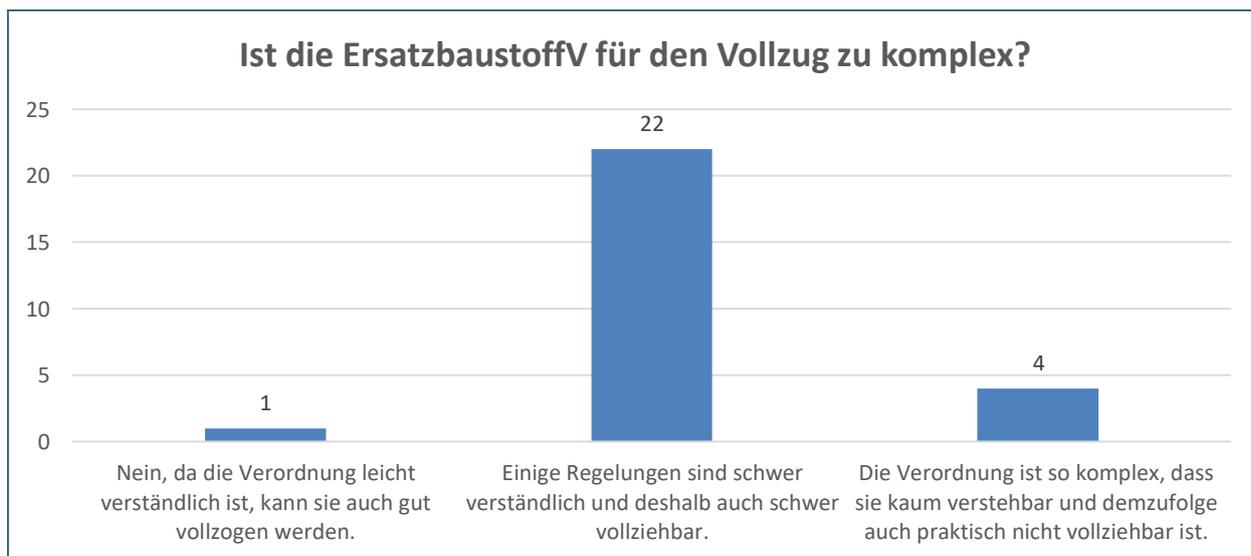


Abb. 9: Finden Sie die Regelungen der ErsatzbaustoffV für den Vollzug zu komplex? (bezogen auf alle angefragten 96 KVB beantworteten die Frage 28 %.)

2.4 Sonderaufgaben durch die Verordnung

Durch die Verordnung bekamen die Kreisverwaltungsbehörden unter anderem als neue Aufgabe die Bewertung von nicht in der Verordnung geregelten Einbauweisen, Stoffen oder Materialklassen zugewiesen.

Außerdem können die KVB Prüfzeugnisse über bestandene Eignungsnachweise freiwillig im Internet veröffentlichen.

Dies und ob auf Grund von Verstößen gegen die Verordnung Maßnahmen ergriffen werden mussten, wurde in diesem Fragenblock abgefragt.

2.4.1 Wurden bereits nicht geregelte Einbauweisen, Stoffe oder Materialklassen zugelassen?

Sofern in der ErsatzbaustoffV nicht geregelte Einbauweisen, Stoffe oder Materialklassen angewandt bzw. eingesetzt werden sollen, ist dies gemäß § 21 bei der für die Baumaßnahme zuständigen KVB zu beantragen und gegebenenfalls von dieser zu genehmigen.

40 KVB beantworten die Frage mit „nein“, lediglich vier KVB bejahten sie. Die vier bejahten Fälle bezogen sich allesamt auf nicht geregelte Stoffe (Bauschutt ohne Zertifizierung, Bitumen- bzw. Asphaltfräsgut, Naturgrabsteine (!) und Betonreste (wobei diese als RC-Material geregelt sind). Besondere Einbauweisen oder nicht geregelte Materialklassen wurden bis zum Zeitpunkt der Umfrage bei den teilnehmenden KVB nicht beantragt.

2.4.2 Ordnungswidrigkeitsverfahren im Geltungsbereich der Verordnung?

Die Frage: „Musste Ihre Behörde seit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV Ordnungswidrigkeitsverfahren im Geltungsbereich der Verordnung einleiten?“ wurde 47mal verneint und lediglich zweimal bejaht (bezogen auf die angefragten 96 KVB beantworteten die Frage 51 %).

Als Gründe für die Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden genannt: Einbau nicht güteüberwachten Materials (fehlender Eignungsnachweis) sowie Nichtvorlage von Unterlagen/Eignungsnachweisen.

2.4.3 Veröffentlichung der Prüfzeugnisse der Eignungsnachweise im Internet?

Drei (= 7 %) der 44 antwortenden KVB (= 46 % aller KVB) gaben an, die Prüfzeugnisse der Eignungsnachweise zu veröffentlichen.

2.4.4 Musste seit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV die Fremdüberwachung für Aufbereitungsanlagen eingestellt werden?

Bei insgesamt 44 Antworten auf diese Frage musste seit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV die Fremdüberwachung lediglich bei zwei Anlagen wegen fehlender Eignungsprüfung zeitweise eingestellt werden.

2.4.5 Welche Schwierigkeiten sind im praktischen Vollzug der ErsatzbaustoffV aufgetreten?

Mit Abstand an erster Stelle steht nach der Anzahl der Meldungen die zu hohe Komplexität der Verordnung (siehe hierzu auch Kapitel 3).

Weitere wesentliche Probleme ergeben sich aus:

- zu hohen Analysenkosten bzw. der Notwendigkeit für Mehrfachuntersuchungen (wobei hier angemerkt wird, dass sich diese nicht aus der ErsatzbaustoffV, sondern dem bayerischen Sonderweg des Verfüll-Leitfadens ergeben),
- dem bürokratischen Aufwand in Verbindung mit zu wenig Personal,
- zu hohen oder unklaren Anforderungen durch die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ hinsichtlich der Lagerung von MEB, insbesondere RC-Material,
- rechtlichen Mängel in der ErsatzbaustoffV (zum Beispiel ist der Anzeigepflicht beim Einsatz von mobilen Brechern keine entsprechende Ordnungswidrigkeit hinterlegt).

Kapitel 3.3 enthält noch weitere bislang aufgetretene Schwierigkeiten.

2.5 Bewertung der Verordnung

Die Umfrageteilnehmer konnten hier ihre Erfahrungen mit der Verordnung mit Schulnoten bewerten.

2.5.1 Benotung der Vollziehbarkeit

Die Vollziehbarkeit der Verordnung wurde im Schnitt mit der **Note 4,0** beurteilt. Hieraus lässt sich ersehen, dass ein wesentliches Ziel der künftigen Novelle eine bessere Vollziehbarkeit, zum Beispiel durch Vereinfachung und Entbürokratisierung, sein sollte.

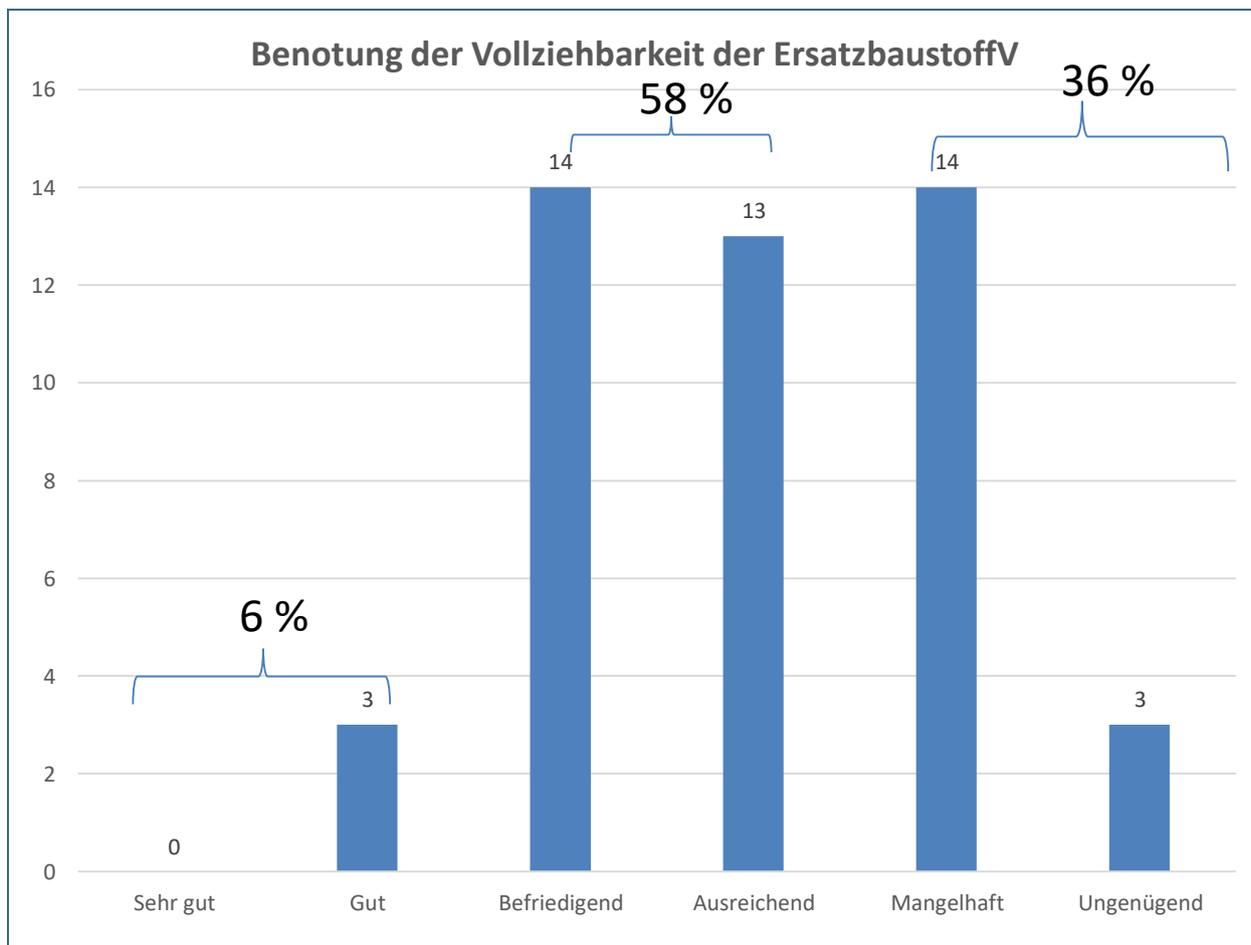


Abb. 10: Auswertung: Welche Schulnote geben Sie der ErsatzbaustoffV in Bezug auf ihre Vollziehbarkeit? (bezogen auf alle angefragten 103 Teilnehmer (96 KVB und 7 Bezirksregierungen) beantworteten die Frage 46 %.)

2.5.2 Benotung des gesteckten Ziels der Verordnung, die eingesetzten Mengen an mineralischen Ersatzbaustoffen zu erhöhen?

Die Frage, ob die ErsatzbaustoffV ihr Ziel, die in technischen Bauwerken verwerteten Mengen an MEB zu erhöhen, erreicht, wurde im Schnitt mit der **Note 4,3** beurteilt.

Es ist somit festzuhalten, dass das Ziel der Verordnung nach überwiegender Meinung der beteiligten Behörden nicht erfüllt wird. Um dies zu verbessern, wurden von den Umfrageteilnehmern Problemdarstellungen, aber auch hilfreiche Lösungsansätze gegeben (siehe Kapitel 3).

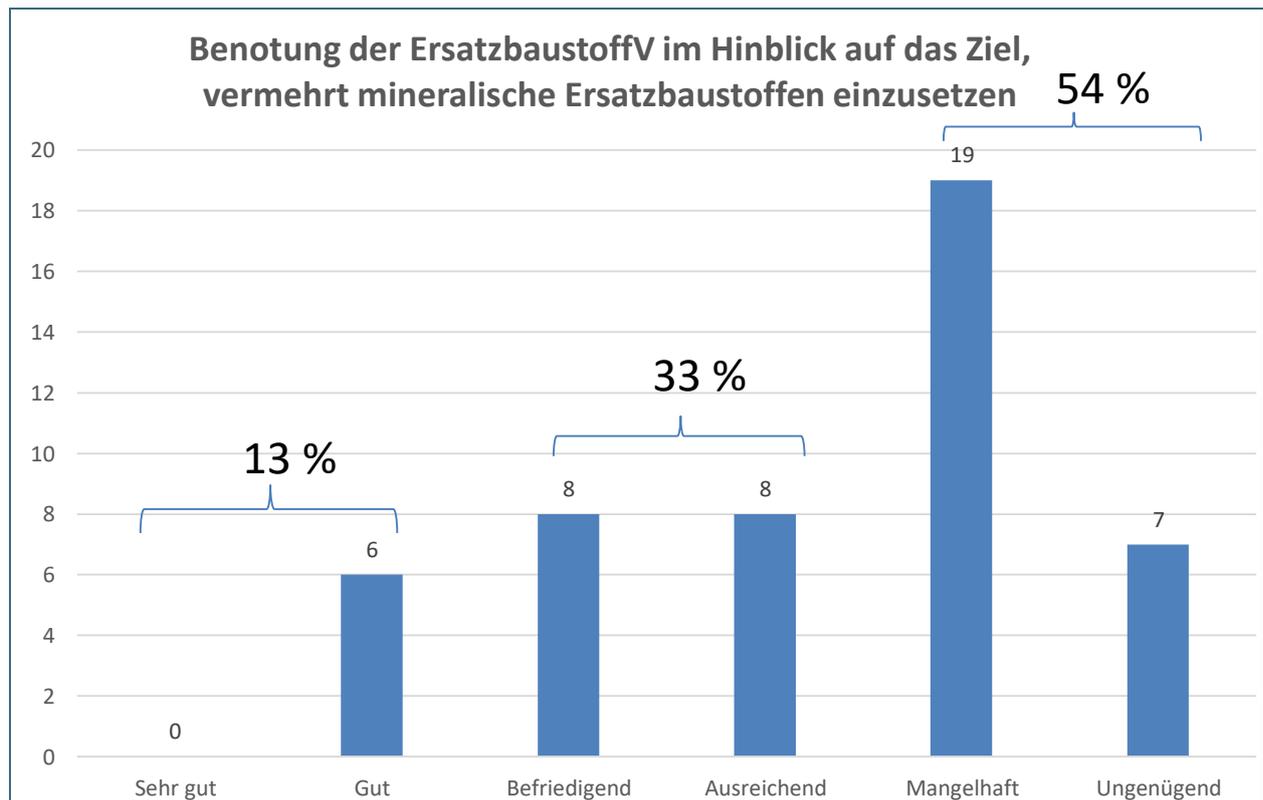


Abb. 11: Auswertung: Welche Schulnote geben Sie der ErsatzbaustoffV im Hinblick auf das Ziel der Verordnung, die eingesetzten Mengen an mineralischen Ersatzbaustoffen zu erhöhen? (bezogen auf alle angefragten 103 Teilnehmer (96 KVB und 7 Bezirksregierungen) beantworteten die Frage 47 %.)

2.6 Verbesserungsvorschläge für die anstehende Novelle

Von den sich an der Umfrage beteiligenden Behörden wurden wichtige Verbesserungsvorschläge für die anstehende Novellierung der Verordnung gegeben (Kapitel 3.5).

Für die Novelle der ErsatzbaustoffV steht an erster Stelle der Wunsch nach Vereinfachung. Daneben wurde unter anderem mehrmals das Problem der unterschiedlichen Parameterlisten je nach Entscheidungsweg genannt sowie die Forderung nach klaren Regelungen für das Ende der Abfalleigenschaft.

3 Anlagen: Zusammenfassung der Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

Vorbemerkung: Im Folgenden werden wesentliche Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge der abgefragten Behörden zusammengefasst und stark gekürzt wiedergegeben.

3.1 Warum werden in Ihrem Zuständigkeitsbereich bei staatlichen oder kommunalen Baumaßnahmen für technische Bauwerke selten oder nie mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt?

- Es ist möglich bzw. sogar wahrscheinlich, dass mehr MEB als bekannt eingesetzt werden. Da der Einsatz von MEB in der Regel nicht genehmigungspflichtig ist, liegen bei den KVB keine oder nur sporadische Kenntnisse hierzu vor.
- Primärrohstoffe sind günstiger oder unwesentlich teurer als MEB.
- Logistische Nachteile von MEB im Vergleich zu Primärrohstoffen (zum Beispiel lange Prüfdauer, Ausschreibungsschwierigkeiten, keine Bereitstellungsflächen, erhöhter bürokratischer Aufwand (zum Beispiel Dokumentation nach ErsatzbaustoffV).
- Nach wie vor existieren bautechnische Unsicherheiten und Vorbehalte zur Qualität von MEB. Die gleichwertige Verwendung im Vergleich zu zum Beispiel Naturschotter wird teilweise skeptisch betrachtet.
- Die ErsatzbaustoffV ist zu komplex.

3.2 Welche Maßnahmen könnten nach Ihrer Einschätzung den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen fördern?

- Die ErsatzbaustoffV muss deutlich vereinfacht und der Einsatz von MEB unter anderem durch Abbau der Dokumentationspflichten entbürokratisiert und praxisorientierter gestaltet werden.
- Informationsmaßnahmen wie zum Beispiel Vollzugshilfen, Hilfestellungen für Ausschreibungen und Schulungen (auch für Architekten).
- Einfachere Zugänglichkeit bzw. Bereitstellung von für den Einbau erforderlichen Daten (zum Beispiel höchster zu erwartender Grundwasserstand).
- Staatliche Unterstützungsmaßnahmen wie zum Beispiel:
 - Verpflichtung der staatlichen Bauträger zur Verwendung von MEB (zumindest ein Mindestanteil an Einbaumaterialien aus MEB)
 - monetäre Förderungen oder steuerliche Privilegierung für den Einsatz von MEB
 - Akzeptanzförderung durch Werbemaßnahmen.
- Produktstatus für mineralische Ersatzbaustoffe.
- Verfahrensbeschleunigung, zum Beispiel durch Vor-Ort Analyse-Methoden oder einer generell vereinfachten Vorgehensweise.
- Keine Katasterpflicht für bestimmte MEB, da dies gleichbedeutend wie eine Altlastenverdachtsfläche gesehen wird.

- Konsequenter Vollzug der ErsatzbaustoffV (Überwachung der Regelungen der ErsatzbaustoffV) bzw. ausreichend Personal dafür.
- Vorgaben für den Einsatz von MEB bei der Produktherstellung (wie zum Beispiel von Frischbeton).

3.3 Welche Schwierigkeiten sind im praktischen Vollzug der ErsatzbaustoffV aufgetreten oder an Sie herangetragen worden?

Im Folgenden werden lediglich Anmerkungen aufgeführt, die im Zusammenhang mit den Regelungen der ErsatzbaustoffV stehen. Darüber hinaus wurden auch einige nicht oder nur mittelbar mit der ErsatzbaustoffV im Zusammenhang stehende – und hier nicht weiter aufgeführte – Probleme gemeldet, wie zum Beispiel zu hohe Entsorgungskosten.

- Mit Abstand am häufigsten genannt: Die ErsatzbaustoffV ist zu komplex. Dadurch entstehen Unsicherheit und Überforderung der Anwender (vor allem kleinen Baufirmen) und der Behörden. Daraus resultieren auch missverständliche Auslegungen.
- Aufwand, Dauer und Kosten für Analysen sind zu hoch und oft sind Mehrfachuntersuchungen notwendig.
- Die Verordnung erzeugt einen hohen bürokratischen Aufwand (i.V.m. zu wenig Personal für den Vollzug).
- Für die Lagerung von MEB und die Anforderungen an Untergrundabdichtungen ist eine Harmonisierung mit der AwSV notwendig. Als Unverständlich wird zum Beispiel angesehen, dass RC-2-Material unter den meisten Umständen für einen offenen Einbau genutzt, aber nicht offen gelagert werden darf.
- Kontraproduktive Entwicklungen durch die ErsatzbaustoffV wie zum Beispiel der Trend zur Aufbereitung in stationären Anlagen, da der Einsatz von mobilen Brechern vor Ort und die damit verbundenen Auflagen und Anforderungen für Bauherren zu kostspielig geworden sind. Daraus ergeben sich erhöhte Transportaufwendungen (= erhöhte CO₂- und Lärmemissionen).
- Die ErsatzbaustoffV weist rechtliche Unsauberkeiten auf. So gibt es für bestimmte Pflichten wie zum Beispiel der Anzeigepflicht beim Einsatz von mobilen Brechern keinen entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestand.
- Es werden Hilfen für die Ausschreibung benötigt.
- Das Vorgehen zur Ermittlung der höchsten zu erwartenden Grundwasserstände ist unklar.
- Die ErsatzbaustoffV bedeutet einen hohen Aufwand für Hersteller von Ersatzbaustoffen.
- Für die Überwachung müssten mehr Prüfstellen verfügbar sein.

3.4 Haben Sie einen Vorschlag, der den Vollzug erleichtern würde?

- Fließschemata und möglichst einfach gehaltene Handlungsanleitungen, um vor allem kleinere Betriebe zu erreichen. Vollzugshilfen für die Behörden.
- Regelmäßige kostenfreie Schulungen.
- Abgrenzungshilfen im Hinblick auf die BBodSchV.
- Ergänzung der FAQ des LfU mit kurzen Fallbeispielen.
- Weniger Querverweise und Rückausnahmen von Ausnahmen bzw. generell eine Vereinfachung der Verordnung sowie eine Verringerung der Dokumentationspflichten.
- Kleinmengenregelungen, bis zu der für RC-Baustoffe, die mit einem mobilen Brecher (mit EgN) erzeugt wurden und vor Ort wieder eingebaut werden sollen, lediglich die Materialwerte bestimmt werden müssen (ohne Bautechnik und keine Überwachungsstellen nach § 2 Nr. 9 ErsatzbaustoffV).
- Eignungsnachweis abschaffen oder zumindest eine deutliche Vereinfachung des § 5 ErsatzbaustoffV für mobile Anlagen.
- Bußgeldkatalog.

3.5 Vorschläge für die Novelle der Verordnung

- Erlass einer Abfallende-Verordnung.
- Harmonisierung/Anerkennung der Anforderungen zur Produkteinstufung der geltenden nationalen Regelungen von EU-Staaten (insbesondere Abfallende-Verordnung zur ErsatzbaustoffV (DE) und Recyclingbaustoff-Verordnung (AT)), um den räumlichen Einsatzbereich von RC-Materialien zu erweitern und auch Verwaltungsaufwand deutlich zu verringern (Export/Import von RC-Materialien als Produkt und nicht als Abfall).
- Deutliche Entbürokratisierung und (textliche) Vereinfachung der ErsatzbaustoffV, zum Beispiel bezüglich Dokumentationspflichten und Abschaffung von Dokumentations- und Anzeigepflichten, die nicht überprüft werden müssen.
- Erleichterungen für Kleinstmengen oder eine Bagatellgrenze im privaten und im landwirtschaftlichen Bereich (zum Beispiel im Hinblick auf die Probenahme).
- Lösung der Konflikte mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- Aufnahme von Asphaltfräsgut als Ersatzbaustoff.
- Keine Pflicht zur Aktualisierung des Eignungsnachweises bei einem Standortwechsel von mobilen Brechanlagen.
- Einheitliche Analytik für alle Entsorgungswege für Bodenmaterial, Baggergut und RC-Material.
- Schüttelverfahren zur Eluatherstellung auch für den Eignungsnachweis. Die Kosten für die Analysen müssen wieder auf ein vertretbares Maß gesenkt werden.
- Klarere Gestaltung der Einbautabellen im Anhang 2, insbesondere im Hinblick auf die Grundwasserdeckschicht sowie bessere Erklärung der Einbauweisen.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:
LfU

Bildnachweis:
Titelbild: Baustoff Recycling Bayern e. V, Pfaffenhofen
an der Ilm
Diagramme: LfU

Stand:
Februar 2025

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.